

Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 - Schulrecht

In offener Frist übermittelt die VCL ÖSTERREICH ihre Stellungnahme zu den gegenständlichen Entwürfen.

Allgemeines

Die VCL ÖSTERREICH kritisiert die gewählte Vorgangsweise, ein Autonomiepaket vorzulegen, ohne die davon Betroffenen im Vorfeld einzubinden. Dementsprechend ist das vorgelegte Konvolut aus Sicht der VCL ÖSTERREICH wenig bis gar nicht geeignet, „durch autonome Gestaltung und pädagogische Freiräume an den Schulen bessere Lernergebnisse sowie einen effizienteren Ressourceneinsatz zu erreichen.“ (vgl. Erläuterungen S. 2)

Anders als behauptet ist Österreichs Schulwesen massiv unterfinanziert. Innerhalb von knapp zwei Jahrzehnten wurde der Anteil des Brutto-Inlandsprodukts, der dem Schulwesen zur Verfügung steht, drastisch, nämlich von 4,3 % auf 3,2 %, gekürzt. Im selben Zeitraum wurde in den Niederlanden, dem oft zitierten Vorzeigeland für Schulautonomie, der BIP-Anteil von 3,1 % auf 3,8 % erhöht.

Damit Österreichs Schulwesen über Ressourcen verfügt, die dem OECD-Mittelwert (3,8 %) entsprechen, müssten ihm jährlich zwei Milliarden Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Dieses Volumen würde den Bewegungsspielraum schaffen, den Schulen brauchen, um Autonomie leben zu können.

Die VCL ÖSTERREICH bekennt sich zu sinnvoller Schulautonomie, lehnt aber autonome Mangelverwaltung ab.

Beim vorliegenden „Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht“ handelt es sich, anders als von der Politik der Öffentlichkeit vermittelt, um kein „Autonomiepaket“, sondern um ein Strukturpaket, dessen Maßnahmen unter dem Diktat der Kostenneutralität stehen. Die VCL ÖSTERREICH kann kaum Punkte erkennen, die den von Schule direkt Betroffenen (Eltern, SchülerInnen und LehrerInnen) zugutekommen. Zur Lösung der Probleme, mit denen Schule tagtäglich konfrontiert ist, tragen die vorgesehenen Gesetzesänderungen kaum bei.

Bildungsdirektionen

Die oftmals geforderte und angekündigte Verwaltungsvereinfachung kann die VCL ÖSTERREICH durch die Schaffung von Bildungsdirektionen nicht erkennen. Die Weisungsketten erscheinen der VCL ÖSTERREICH fast skurril (siehe z. B. Artikel 113 Abs. 8 B-VG). Konflikte scheinen vorprogrammiert, zumal auch die in den Erläuterungen (S. 10) aufgestellte Behauptung, dass bei „einander widersprechenden Weisungen eines obersten Organs und des Präsidenten [...] der Bildungsdirektor die Weisung des obersten Organs zu befolgen“ habe, aus dem Verfassungstext nicht ableitbar ist. BildungsdirektorInnen werden LeiterInnen der mit Abstand größten Dienststellen der

Republik, in etlichen Bundesländern mit einer fünfstelligen Zahl an Bediensteten. Man kann es daher wohl nur den machtstrategischen Überlegungen von Bund und Ländern zuschreiben, dass diese hohe Bundesfunktion **nicht** nach den Regeln des Ausschreibungsgesetzes besetzt werden soll, das bei der Besetzung aller anderen hohen Bundesfunktionen (auch bei der Besetzung der Leitung der Präsidialabteilung oder der Abteilung Pädagogischer Dienst) zur Anwendung gelangt. **Die VCL ÖSTERREICH fordert deshalb die sinngemäße Anwendung des Ausschreibungsgesetzes bei der Besetzung der Bildungsdirektion.**

Die in § 5 Abs. 2 BD-EG vorgesehenen Rahmenbedingungen für das Bildungscontrolling entziehen sich einer detaillierten Bewertung, da die entsprechende Verordnung noch nicht vorliegt. Doch lassen bereits die hier genannten Punkte einen hohen Verwaltungsaufwand befürchten: „... *regelmäßig und zentral erhobener bzw. gesammelter und aufbereiteter Daten und Kennzahlen*“, „*ein periodisches Planungs- und Berichtswesen (Entwicklungspläne, Qualitätsberichte, Qualitätsprogramme) sowie periodische Bilanzierungen und Zielvereinbarungen auf bzw. zwischen allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen*“, „*periodische, standardisierte Überprüfung von Lernergebnissen*“ ...

Abgesehen davon bewirkt eine Fokussierung auf „*operationalisierbare Kriterien und Indikatoren*“ eine den nachhaltigen Bildungserfolg konterkarierende Konzentration auf Messbares. Die Bildungsaufgabe von Schule – die Persönlichkeitsbildung, die Vermittlung von Werten etc. – tritt dadurch in den Hintergrund.

Die Aufgaben der derzeitigen Schulaufsicht sind in § 6 BD-EG geregelt. Allerdings sieht die VCL ÖSTERREICH keinen Sinn darin, diese Regelung mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft zu setzen, solange die in den Erläuterungen angekündigte neue Schulaufsicht nicht definiert ist.

Unter der Prämisse der Kostenneutralität für das gesamte Paket ist zu befürchten, dass **zusätzliche Kosten für die Bildungsdirektionen**, z. B. für die Leitung der Abteilung Pädagogischer Dienst (§ 19 Abs. 1 BD-EG), **zu Lasten der Schulen gehen. Das lehnt die VCL ÖSTERREICH ab.**

Klassen- und Gruppengröße

Die Aufhebung der Klassenschülerhöchstzahlen und der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung wird von der VCL ÖSTERREICH abgelehnt. Schon heute wird in vielen AHS-Unterstufenklassen die Klassenschülerhöchstzahl 25 überschritten und in vielen AHS-Klassen die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung missachtet. Durch die Aufhebung der Klassenschülerhöchstzahl sowie der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung soll offenbar ein jahrelanger Rechtsbruch des Dienstgebers legitimiert werden.

Auch wenn mit den in § 8a Abs. 3 SchOG getroffenen Regelungen die Ressourcenzuteilung vom Bund an die Bildungsdirektionen stärker abgesichert ist als derzeit, besteht die Befürchtung, dass es zu einer Umschichtung zwischen den Schulen kommt, vor der das Gesetz nicht mehr schützen würde. Da an allen Schulen Ressourcenmangel herrscht, kann man höhere Notwendigkeiten an einzelnen Standorten nur durch zusätzliche Mittel abdecken, und nicht durch eine Verschiebung. § 8a SchOG soll mit 1. September 2018 in Kraft treten, also erstmals für das Schuljahr 2018/2019 gelten. Sollte daher der Gesetzgeber nicht von der Aufhebung der Klassenschülerhöchstzahlen und der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung abgehen, **fordert die VCL ÖSTERREICH**, dass entsprechende legistische Vorkehrungen getroffen werden, damit **das in § 8a Abs. 2 SchOG vorgesehene Prozedere (Befassung**

des Schulgemeinschaftsausschusses spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres) schon im Juni 2018 wirksam wird.

Um die in den Erläuterungen dargestellte Vorgangsweise („Prozedere der Festlegung von Klassen- und Gruppengrößen“, S. 30) unmissverständlich auch im Gesetz zu regeln, fordert die VCL ÖSTERREICH, dass § 8a Abs. 1 Z 4 SchOG so formuliert wird: „4. unter welchen Voraussetzungen Klassen und Schülergruppen zu bilden sind,“.

Die in § 8a Abs. 1 Z 7 SchOG getroffene Regelung (Entscheidung der Schulleitung darüber, bei welcher Mindestzahl von SchülerInnen mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse zu führen sind) steht im Widerspruch zu § 8e Abs. 4 erster Satz SchOG („Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse sind ab einer Schülerzahl von acht Schülern einzurichten ...“).

Clusterbildung

BM Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid hat in den Medien wiederholt betont, der Zusammenschluss von Schulen zu einem Schulcluster erfolge ausschließlich freiwillig. Der Gesetzesentwurf hingegen erlaubt auch eine **Verclustering gegen den Willen der Betroffenen** (§ 8f Abs. 3 und Abs. 4 SchOG), was die **VCL ÖSTERREICH entschieden ablehnt**.

Flexibilisierung der 50-Minuten-Stunde

§ 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 6 Schulzeitgesetz sieht die „Flexibilisierung der 50-Minuten-Stunde“ im Bundesschulbereich vor.

Im Ministerratsvortrag vom 18. Oktober 2016 heißt es dazu wörtlich: „Die 50-Minuten-Stunde soll pädagogisch geöffnet werden und sie bleibt Berechnungsgröße für die Personalbewirtschaftung und Ressourcenzuteilung. Für eine entsprechende Öffnung bedarf es der Zustimmung des Dienststellenausschusses.“

Die Zustimmung des Dienststellenausschusses ist im Gesetz zu verankern.

Ganztägige Schulformen

Die in § 5 Abs. 6 Schulzeitgesetz vorgesehene Änderung (**Unterrichts- und Lernzeiten an Freitagen sowie an einem weiteren Wochentag nur bis 13 Uhr**) bewirkt, dass Unterstufenklassen an anderen Tagen 8 Stunden Unterricht haben und an diesen Tagen keine Freizeit bleibt, was zu einer erheblichen Mehrbelastung für die SchülerInnen führt. Dadurch wird auch die Möglichkeit zur Teilnahme an Unverbindlichen Übungen stark eingeschränkt. Grundsätzlich hält die VCL ÖSTERREICH es für geradezu skurrill, derart einschränkende Bestimmungen in ein „Autonomiepaket“ aufzunehmen.

Die VCL ÖSTERREICH fordert daher, diese einschränkende Bestimmung zu streichen oder „13.00 Uhr“ durch „14.00 Uhr“ zu ersetzen.

Außerdem weist die VCL ÖSTERREICH darauf hin, dass jede Form der Regelschule kostenfrei zu sein hat.

Schulpartnerschaft

Die VCL ÖSTERREICH hält Eingriffe in die Entscheidungsbefugnisse der Schulpartner ohne vorherige Verhandlungen mit diesen für das Gegenteil von Autonomie und lehnt sie daher ab (§ 64 SchUG). Eine Schwächung des Schulgemeinschaftsausschusses durch die Einführung von Klassenforen in der AHS-Unterstufe wird von der VCL ÖSTERREICH abgelehnt.

Ausübung ärztlicher Tätigkeiten durch Lehrpersonen

Die VCL ÖSTERREICH begrüßt die Änderung in § 66b SchUG.

Mag. Isabella Zins, Bundesobfrau VCL, e.h.

Stellungnahme zur Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform

In offener Frist übermittelt die VCL ÖSTERREICH ihre Stellungnahme zu den gegenständlichen Entwürfen.

Allgemeines

Die VCL ÖSTERREICH kritisiert die gewählte Vorgangsweise, ein Autonomiepaket vorzulegen, ohne die davon Betroffenen im Vorfeld einzubinden. Dementsprechend ist das vorgelegte Konvolut aus Sicht der VCL ÖSTERREICH wenig bis gar nicht geeignet, *„durch autonome Gestaltung und pädagogische Freiräume an den Schulen bessere Lernergebnisse sowie einen effizienteren Ressourceneinsatz zu erreichen.“* (vgl. Erläuterungen S. 2)

Anders als behauptet ist Österreichs Schulwesen massiv unterfinanziert. Innerhalb von knapp zwei Jahrzehnten wurde der Anteil des Brutto-Inlandsprodukts, der dem Schulwesen zur Verfügung steht, drastisch, nämlich von 4,3 % auf 3,2 %, gekürzt. Im selben Zeitraum wurde in den Niederlanden, dem oft zitierten Vorzeigeland für Schulautonomie, der BIP-Anteil von 3,1 % auf 3,8 % erhöht.

Damit Österreichs Schulwesen über Ressourcen verfügt, die dem OECD-Mittelwert (3,8 %) entsprechen, müssten ihm jährlich zwei Milliarden Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Dieses Volumen würde den Bewegungsspielraum schaffen, den Schulen brauchen, um Autonomie leben zu können.

Die VCL ÖSTERREICH bekennt sich zu sinnvoller Schulautonomie, lehnt aber autonome Mangelverwaltung ab.

Beim vorliegenden „Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht“ handelt es sich, anders als von der Politik der Öffentlichkeit vermittelt, um kein „Autonomiepaket“, sondern um ein Strukturpaket, dessen Maßnahmen unter dem Diktat der Kostenneutralität stehen.

Die VCL ÖSTERREICH kann kaum Punkte erkennen, die den von Schule direkt Betroffenen (Eltern, SchülerInnen und LehrerInnen) zugutekommen. Zur Lösung der Probleme, mit denen Schule tagtäglich konfrontiert ist, tragen die vorgesehenen Gesetzesänderungen kaum bei.

Auswahlverfahren für LehrerInnen

Die VCL ÖSTERREICH sieht durch den Wegfall der bisherigen Bestimmungen (v. a. durch die Streichung der §§ 203j und 203l BDG) die Möglichkeit willkürlicher Auswahl von BewerberInnen. Der Entfall der bisherigen Kriterien einer besseren Beurteilung und begünstigender gesetzlicher Bestimmungen macht die Auswahl intransparent. Diskriminierende Auswahlverfahren sind inakzeptabel.

Leitungsfunktionen

Die VCL ÖSTERREICH fordert die Aufnahme der Bereichsleitung in die taxative Aufzählung der leitenden Funktionen in § 207 Abs. 2 BDG und § 43a Abs. 1 VBG mit entsprechender Dotierung.

Eine „Führungsausbildung“ ist zweifellos sinnvoll, doch warnt die VCL ÖSTERREICH davor, eine solche als unbedingte Voraussetzung für eine Bewerbung zu definieren (§ 207e Abs. 2 Z 2 in der ab 1. Jänner 2023 geltenden Fassung). Die Absolvierung des ersten Teils (20 ECTS) des Hochschullehrgangs „Schulen professionell führen“ soll als gewünschte Zusatzqualifikation statt als unbedingte Voraussetzung genannt werden, sonst besteht die Gefahr, dass in Zukunft noch viel häufiger als jetzt gar keine BewerberInnen für eine Schul(cluster)leitung zu finden sind.

Die VCL ÖSTERREICH lehnt die Streichung der bisherigen §§ 207e und 207f BDG ab. Dort ist derzeit die Befassung des Schulgemeinschaftsausschusses und des Dienststellen-ausschusses im Rahmen des Auswahlverfahrens für SchulleiterInnen normiert. Die VCL ÖSTERREICH fordert weiters, dass bei Entscheidungen hinsichtlich Schulclusterleitungen auch alle durch diesen Cluster betroffenen Fachausschüsse einbezogen werden. Ihnen ist ebenfalls die Möglichkeit einer begründeten Stellungnahme ex lege einzuräumen. Das Auswahlverfahren für Leitungsfunktionen im Schulbereich (§ 207f BDG) erscheint im Vergleich zum Auswahlverfahren für die Bildungsdirektion, die Präsidialabteilung, die Abteilung Pädagogischer Dienst oder die Schulaufsicht sehr aufwändig und detailliert geregelt.

Eine Formulierung erscheint widersprüchlich. In § 207f Abs. 9 BDG heißt es: *„Bezüglich der Bewerberinnen und Bewerber, die nach einem Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren eine leitende Funktion durch Ernennung oder Bestellung erlangt haben, kann die Begutachtungskommission ein vereinfachtes Verfahren vorsehen, wenn dies zur Überprüfung der Eignung ausreichend ist.“*

Das „vereinfachte Verfahren“ kann nur darin bestehen, dass solche BewerberInnen keinem Assessment zugewiesen bzw. zu keiner Anhörung vor die Begutachtungskommission geladen werden. Im ersten Fall ist § 207f Abs. 3 Z 1 BDG zumindest dann nicht anwendbar, wenn es nur BewerberInnen gibt, auf die ein auf solche Art vereinfachtes Verfahren zur Anwendung gelangt.

Die VCL ÖSTERREICH lehnt die grundsätzliche Befristung der Leitungsfunktion ab (§ 207h BDG). Wenn die Dienstbehörde während der „Probezeit“ per Bescheid keine Nicht-Eignung ausspricht, hat die Ernennung automatisch unbefristet zu werden.

Die VCL ÖSTERREICH erkennt die Notwendigkeit einer Ausbildung für die erfolgreiche Ausübung einer Führungsfunktion. 60 ECTS-Credits (§ 207h Abs. 2 in der ab 1. Jänner 2023 geltenden Fassung) – das entspricht zwei Semestern Vollstudium – als Zusatzausbildung für die Leitung einer Schule erscheint jedoch als eine deutlich zu hohe Vorgabe. Die meisten derzeitigen DirektorInnen, die eine solche Ausbildung in geringerem Umfang absolviert haben, üben ihre Funktion erfolgreich aus. DirektorInnen in den ersten Funktionsjahren über Gebühr für eine Ausbildung von der Schule und den

Aufgaben vor Ort abzuziehen, könnte ihr erfolgreiches Wirken eher behindern als fördern.

Schulcluster

Bei der Verclustering von Zentrallehranstalten ist bei der Berechnung gem. § 207n Abs. 3 Z 2 BDG auch § 3 Abs. 3 Schulleiter-Zulagenverordnung heranzuziehen.

Das Abstellen auf fiktive Klassen (Gruppen von 25 SchülerInnen) erscheint der VCL ÖSTERREICH wenig sinnvoll. Es sind, wie auch an nicht geclusterten Schulen, die tatsächlichen Klassen- und Gruppennzahlen heranzuziehen (§ 207n Abs. 3 Z 2 BDG, § 207n Abs. 7 BDG, § 57 Abs. 9 GehG). Wenn dieser Forderung nicht entsprochen wird, müsste eine kleinere Zahl als 25 zur Berechnung herangezogen werden.

In den Erläuterungen (S. 6) heißt es: *„Beide Funktionen [Anm.: Cluster-Administration, Bereichsleitung] sind nach einer zuvor durch die Schulcluster-Leitung zu veranlassenden intern durchzuführenden Interessent/innensuche zu besetzen. Jede diesbezüglich zu veranlassende Interessent/innensuche soll insbesondere die für die zu besetzende Funktion vorgesehenen Aufgaben sowie die Bewerbungsfrist enthalten.“* Ein solches Verfahren ist im Gesetzestext nicht vorgesehen.

Die VCL ÖSTERREICH weist darauf hin, dass sich die Bemessung der Dienstzulage für die Schul(cluster)leitung im neuen Lehrerdienstrecht einer Beurteilung entzieht, da die in § 46 Abs. 2 VBG vorgesehene Verordnung der Unterrichtsministerin bis heute nicht erschienen ist, obwohl das neue Lehrerdienstrecht nun schon über drei Jahre in Kraft ist. Die VCL ÖSTERREICH fordert, dass Schulcluster-AdministratorInnen eine Dienstzulage **in derselben Höhe wie an nicht verclusterten Schulen** zusteht, und lehnt daher die 20 %-ige Kürzung ab (§ 46a Abs. 11a VBG).

Kustodiate

Die VCL ÖSTERREICH begrüßt, dass nun alle Kustodiate der Lehrverpflichtungsgruppe II zugeordnet werden. Mit der Aufhebung der Anlagen 2 bis 5 zum Gehaltsgesetz besteht jedoch die Vermutung, dass es zu Einsparungen kommt, indem weniger Kustodiate als bisher den Schulen zur Verfügung gestellt werden, obwohl die Aufgaben nicht geringer geworden sind. **Die VCL ÖSTERREICH fordert daher die gesetzliche Absicherung der bisher für Kustodiate zur Verfügung gestellten Ressourcen.**

Maximale Dauer befristeter Dienstverhältnisse

Die VCL ÖSTERREICH begrüßt ausdrücklich die Änderung in § 38a Abs. 3 VBG, weil sie insbesondere die dienstrechtliche Situation junger Mütter signifikant verbessert.

Mag. Isabella Zins, Bundesobfrau VCL, e.h.